

Bürgschaft in Anspruch genommen werden, kann nur insoweit Rechnung getragen werden, als es durch eine Rechtsvorschrift zugelassen wird, was bezüglich der hier streitigen Punkte eben nicht zutrifft. Insbesondere ist auch die Beschränkung einer solidarischen Mitbürgschaft auf den verhältnismässigen Anteil nicht vorgesehen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs der Bürgen Fravi und das Begehren II des Rekurses des Dr. Pruppacher werden abgewiesen.

C. Nachlassverfahren über Banken.

Procédure de concordat pour les Banques.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

19. Entscheid vom 12. April 1935 i. S. Silberroth und Kons.

Nachlassverfahren über Banken (Bankengesetz Art. 37, bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1935 Art. 45 Abs. 2 und 55 Abs. 2, bundesgerichtliche Verordnung vom 11. April 1935 Art. 47): Die von der vor dem Inkrafttreten des Bankengesetzes angegangenen oberen kantonalen Nachlassbehörde ausgesprochene Bestätigung des von einer Bank vorgeschlagenen Nachlassvertrages kann nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Concordat des banques (loi sur les banques, art. 37; règlement d'exécution, du 26 février 1935, art. 45, al. 2 et 55, al. 2; ordonnance du TF du 11 avril 1935, art. 47). — L'homolo-

gation prononcée par l'autorité cantonale supérieure avant l'entrée en vigueur de la loi sur les banques n'est pas sujette à recours au TF.

Concordato delle banche (legge sulle banche Art. 37; regolamento d'esecuzione 26 febbraio 1935, Art. 45 cap. 2 e 55 cap. 2; regolamento del Tribunale federale 11 aprile 1935, art. 47). L'omologazione pronunciata dall'autorità cantonale superiore prima dell'entrata in vigore della legge sulle banche non è deferebile al Tribunale federale per via di ricorso.

Die Rekurse richten sich gegen die am 21. Februar 1935 ausgesprochene Bestätigung des von der Bank für Graubünden vorgeschlagenen Nachlassvertrages durch die obere kantonale Nachlassbehörde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Das am 1. März 1935 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen bestimmt: Art. 37 Abs. 1: Gegen die Verfügungen des Sachwalters kann innert zehn Tagen nach Kenntnismahme derselben Beschwerde bei der Nachlassbehörde als einziger kantonaler Instanz erhoben werden. Die Weiterziehung des Beschwerdeentscheides an das Bundesgericht bleibt vorbehalten. Abs. 8: Als Nachlassbehörde haben die Kantonsregierungen eine einzige kantonale Instanz zu bestimmen.

Die Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1935 bestimmt: Art. 45 Abs. 2: Auf ein bei Inkrafttreten des Gesetzes hängiges... Nachlassverfahren können die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung, soweit die Verhältnisse es rechtfertigen, ebenfalls angewendet werden. Art. 55 Abs. 2: Für die Beschwerdeführung gegen Entscheide... der Nachlassbehörde gelten die Vorschriften über die Weiterziehung von Entscheiden der kantonalen Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs an das Bundesgericht. Alle Entscheide... der Nachlassbehörde können auch wegen Unangemessenheit an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass das Bundes-

gericht als obere Nachlassbehörde für das Nachlassverfahren über Banken und Sparkassen eingesetzt ist, wogegen eine obere kantonale Nachlassbehörde nicht bestehen darf. Dementsprechend rechtfertigen es die Verhältnisse nicht, dass der Entscheid einer oberen kantonalen Nachlassbehörde, an die der Entscheid der gewöhnlichen dezentralisierten Nachlassbehörde über den Nachlassvertrag einer Bank noch vor dem Inkrafttreten des Bankengesetzes weitergezogen worden war, nachher an das Bundesgericht als Nachlassbehörde dritter Instanz weitergezogen werde. Das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht im Nachlassverfahren über Banken hat nur im Zusammenhang mit der Unterdrückung des kantonalen Instanzenzuges eingeführt werden wollen und ist daher nicht mehr zulässig, nachdem der kantonale Instanzenzug schon vor dem Inkrafttreten des Bankengesetzes erschöpft worden war.

Nicht zur Entscheidung steht, ob nach Art. 47 der vom Bundesgericht am 11. April 1935 erlassenen Verordnung betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen deren Bestimmungen auf das gemäss dem von der Bank für Graubünden abgeschlossenen Nachlassvertrag zu eröffnende Liquidationsverfahren anwendbar seien.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Auf die Rekurse wird nicht eingetreten.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

20. Entscheid vom 29. März 1935 i. S. Della Santa.

Gleich wie bei der Pfändung und der Pfandverwertung (Art. 9 Abs. 2 und 99 Abs. 2 VZG) kann auch im Nachlassverfahren binnen der Beschwerdefrist (die hier von der Auflage der Akten an läuft; Art. 300 SchKG) bei der Aufsichtsbehörde eine Neuschätzung durch Sachverständige verlangt werden. Zu einem solchen Begehren ist auch der Schuldner legitimiert. Es kann auch für bewegliche Sachen gestellt werden, namentlich im Hinblick auf Pfandbelastungen, und bedarf keiner näheren Begründung. Der Kostenvorschuss ist von der Aufsichtsbehörde unter kurzer Fristansetzung zu bestimmen.

Dans la *procédure de concordat*, comme dans la *poursuite par voie de saisie ou la poursuite en réalisation de gage* (art. 9 al. 2 et 99 al. 2 ORI), l'autorité de surveillance peut être requise d'ordonner une *nouvelle estimation par des experts*; cette requête doit être formulée dans le délai de plainte (qui court dès le dépôt des pièces; art. 300 LP). *Le débiteur a notamment qualité* pour requérir ce procédé. Il peut le demander *même à propos de biens mobiliers*, notamment de créances hypothécaires, et n'a pas besoin de motiver sa requête. *L'autorité de surveillance* fixera le montant des frais dont le débiteur devra faire l'avance et lui impartira un bref délai à ces fins.

Nella procedura di *concordato* come in quella in via di *pignoramento e di realizzazione di pegno* (art. 9 cap. 2 e 99 cap. 2 RRF), l'autorità di vigilanza può essere richiesta di ordinare una